



Gemeinde Oftringen

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (gemäss § 34 Baugesetz) (vom 23. November 2017)

Inhaltsverzeichnis

Ingress

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 ¹	Mehrwertsteuer	4
§ 3 ²	Gebührenanpassung	4
§ 4	Verjährung	5
§ 5	Zahlungspflichtige/Zahlungspflicht	5
§ 6	Verzug, Rückerstattung	5
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8	Kosten	5/6
§ 9	Beitragsplan	6
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11	Auflage und Mitteilung	6
§ 12	Vollstreckung	6
§ 13	Bauabrechnung	6
§ 14	Beitragspflicht	7
§ 15	Fälligkeit	7

C. Strassen

§ 16 ¹	Groberschliessung	7
§ 16 ²	Feinerschliessung	7
§ 16 ³	Änderung	7
§ 16 ⁴	Erneuerung/Unterhalt	7
§ 17	Mindestansätze	7

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 18	Bemessung	8
------	-----------	---

II. Anschlussgebühr

§ 19	Bemessung	8/9
§ 20	Zahlungspflicht	9
§ 21	Sicherstellung	9

III. Benützungsgebühr

§ 22	Grundsatz	9
§ 23	Bemessung	9
§ 24	Grundgebühr	10
§ 25	Verbrauchsgebühr	10
§ 26	Sonderfälle	10

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 27	Bemessung	10
§ 28	Sanierungsleitungen	11

II. Anschlussgebühr

§ 29	Bemessung	11
§ 30	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	11/12

§ 31	Zahlungspflicht	12
§ 32	Sicherstellung, Erhebung	12
III. Benützungsgebühr		
§ 33	Grundsatz	12
§ 34	Grundgebühr	12/13
§ 35	Verbrauchsgebühr	13
§ 36	Erhebung	13
F. Rechtsschutz und Vollzug		
§ 37	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
§ 38	Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 39	Übergangsbestimmungen	14

Ingress

Die Einwohnergemeinde Oftringen beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

§ 4

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige/Zahlungspflicht

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei Eigentumsübertragung haftet der neue Eigentümer solidarisch.

³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Gebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z. B. Rissprotokolle, Erschütterungsmessungen);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;

- i) die Finanzierungskosten, sowie
- j) die Verwaltungskosten.

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge, sowie
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹ Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Groberschliessung

¹ Groberschliessungen sind alle Kantons- und Sammelstrassen gemäss Verkehrsrichtplan bzw. Kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV). Sammelstrassen stellen die Anschlussfähigkeit für weitere über diese Strasse zu erschliessende Quartiere sicher.

Feinerschliessung

² Feinerschliessungen sind alle Strassen, welche nicht als Kantons- oder Sammelstrassen gemäss Verkehrsrichtplan bzw. Kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV) ausgeschieden sind.

Änderung

³ Als Änderungen von Verkehrsanlagen gelten: die wesentliche Verbesserung einer Verkehrsanlage (z. B. Verbreiterung, Gehwegerstellung, erstmaliges Einbringen eines tragfähigen Unterbaus oder eines normgerechten Hartbelages usw.)

Erneuerung/Unterhalt

⁴ Für die Erneuerung und den Unterhalt (z. B. Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus) werden keine Beiträge erhoben. Massnahmen der Erneuerung oder des Unterhaltes belassen den Strassenkörper und/oder allfällige Nebenanlagen bzgl. Breite, Tiefe und Länge in ihren Dimensionen.

§ 17

Mindestansätze

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen, Rad- und Gehwegen.

² Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich und jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

³ Von Strassen unabhängige Fuss- und Radwege mit überlokaler Bedeutung werden zu 100 % von der Gemeinde finanziert.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 18

Bemessung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung.

² Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

II. Anschlussgebühr

§ 19

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren:

- a) für angeschlossene Wohnbauten (Abs. 1) CHF 10.75 pro m² anrechenbare Geschossfläche
- b) für angeschlossene Industrie- und Gewerbebauten (Abs. 1) CHF 10.75 pro m² anrechenbare Geschossfläche
- c) für Industriebetriebe mit Anschlüssen über 20 m³/h Leistung (Abs. 5) CHF 803.25 pro m³/h Wassermesserleistung
- d) für Ökonomiegebäude landwirtschaftlicher Bauten (Abs. 6) CHF 50.00 pro Grossvieheinheit
- e) für Schwimmbäder CHF 10.75 pro m³ Nettoinhalt

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Dachgeschossflächen mit lichten Raumhöhen von 1.50 m und mehr, Attika- und Untergeschossflächen sind auch dann anschlussgebührenpflichtig, wenn sie gemäss Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden.

³ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z. B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt.

⁶ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude beträgt die Anschlussgebühr CHF 50.00 pro Grossvieheinheit.

⁷ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 20

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei Eigentumsübertragung haftet der neue Eigentümer solidarisch.

§ 21

Sicherstellung

Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

III. Benützungsgebühr

§ 22

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtbühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 24

Grundgebühr

Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren betragen

a) pro Wohnung		CHF	30.00
b) für Handels- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaft, Büros und Ähnliches		CHF	40.00
c) für Restaurants, öffentliche Gebäude usw.		CHF	50.00
d) für Garagen, Servicestationen und Reparaturwerkstätten		CHF	60.00
e) für Hotels und Motels mit Restaurant		CHF	150.00
f) für Industrie:			
– Zuleitung bis	∅ 50 mm	CHF	70.00
– Zuleitung bis	∅ 70 mm	CHF	100.00
– Zuleitung bis	∅ 100 mm	CHF	125.00
– Zuleitung bis	∅ 150 mm	CHF	150.00
– Zuleitung über	∅ 150 mm	CHF	200.00

§ 25

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt CHF 1.50 pro m³.

§ 26

Sonderfälle

¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

² Die Grundgebühr beträgt CHF 20.00. Die Verbrauchsgebühr ist pauschal gemäss Vorgaben der Wasserversorgung zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 27

Bemessung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen.

² Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 70 % und jene der Groberschliessung zu 50 %.

§ 28

Sanierungsleitungen

¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

² Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel häftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt

II. Anschlussgebühr

§ 29

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Liegenschaften:

- a) Für angeschlossene Wohnbauten CHF 43.80 pro m² anrechenbare Geschossfläche.
- b) Für angeschlossene Industrie- und Gewerbebauten CHF 32.35 pro m² anrechenbare Geschossfläche.
- c) Für entwässerte Flächen CHF 30.00 pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.
- d) Für Schwimmbäder CHF 43.80 pro m³ Nettoinhalt.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Dachgeschossflächen mit lichten Raumhöhen von 1.50 m und mehr, Attika- und Untergeschossflächen sind auch dann anschlussgebührenpflichtig, wenn sie gemäss Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden.

³ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten erfolgt die Erhebung nach den Bestimmungen von § 29 Abs. 1 b).

⁴ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und die entwässerte Hartfläche wird erlassen, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

⁵ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁶ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 30

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 29 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 29 erhoben.

³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 31

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 32

Sicherstellung, Erhebung

¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 33

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 34

Grundgebühr

Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren betragen

a) pro Wohnung	CHF	45.00
b) für Handels- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaft, Büros und Ähnliches	CHF	60.00
c) für Restaurants, öffentliche Gebäude usw.	CHF	75.00
d) für Garagen, Servicestationen und Reparaturwerkstätten	CHF	90.00
e) für Hotels und Motels mit Restaurant	CHF	225.00

f) für Industrie:			
– Zuleitung bis	∅	50 mm	CHF 105.00
– Zuleitung bis	∅	70 mm	CHF 150.00
– Zuleitung bis	∅	100 mm	CHF 190.00
– Zuleitung bis	∅	150 mm	CHF 225.00
– Zuleitung über	∅	150 mm	CHF 300.00

§ 35

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Sie beträgt CHF 1.55 pro m³ Frischwasser.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴ Die Minimalgebühr beträgt CHF 50.00 pro Jahr.

§ 36

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 37

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 Baugesetz (BauG).

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 27. Juni 2002, mit Änderungen vom 26. April 2012 und 26. November 2015, aufgehoben.

§ 39

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. November 2017, rechtskräftig geworden am 4. Januar 2018.

Oftringen, 23. November 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber-Stv:
J. Fischer	A. Wernli